

Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge aufgrund des Corona-Virus (Covid 19) im Falle einer vorbeugenden Nicht-Teilnahme am Kita- bzw. Schulbetrieb im Jahr 2020

Die am 29. Oktober 2020 in Kraft getretene Änderung von § 45 des Fünften Buch Sozialgesetzbuch (BGBl. I S. 2208, 2215) hat für die Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung den Anspruch auf Kinderkrankengeld (sog. Kind-Krank-Tage) im Jahr 2020 um fünf zusätzliche Arbeitstage je Kind bzw. im Falle von alleinerziehenden Elternteilen um zusätzliche zehn Arbeitstage je Kind erhöht.

Diese zusätzlichen Kind-Krank-Tage dienen u. a. der Aufrechterhaltung des öffentlichen Kinderbetreuungs- und Schulbetriebes in der anstehenden Erkältungssaison 2020. Demnach sehen die jeweiligen Hygiene-Konzepte in der Regel vor, dass Kinder bei Erkältungssymptomen grundsätzlich vorbeugend zunächst nicht am Kita- und Schulbetrieb teilnehmen. So soll flächendeckend einer tatsächlichen Verbreitung von Covid 19 oder eine Einschränkung des Betriebs aufgrund fälschlich angenommener Covid 19-Fälle vorgebeugt werden. Aufgrund dieser öffentlichen Belange wird diese Regelung zeit- und inhaltsgleich für die Beamtinnen und Beamten umgesetzt.

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 SächsUrlMuEltVO kann Beamtinnen und Beamten im Jahr 2020 zum Zwecke der Kinderbetreuung bei vorbeugender Nicht-Teilnahme am Kita- und Schulbetrieb Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge von insgesamt bis zu fünf Arbeitstagen, für alleinerziehende Beamtinnen und Beamten von bis zu zehn Arbeitstagen gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung ist insbesondere:

- Eine vorbeugende Nicht-Teilnahme am Betrieb der Schule, Kindertagesstätte oder sonstigen Betreuungseinrichtungen ist im jeweiligen Hygiene-Konzept vorgesehen.
- Es bestehen begründende Symptome für die Nicht-Teilnahme im Sinne des jeweiligen Hygiene-Konzeptes bei einem Kind, dass das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.
- Die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege dieses Kindes ist erforderlich.
- Es besteht keine anderweitige Möglichkeit der Kinderbetreuung, wie Notbetreuung oder familiäre Betreuung (Personen der Risikogruppe bleiben unberücksichtigt).
- Es besteht keine Möglichkeit für mobiles Arbeiten, Telearbeit oder Heimarbeit (Homeoffice).
- Die Inanspruchnahme von Gleitzeit zur Kinderbetreuung scheidet aus, wobei Arbeitszeitguthaben vor der Inanspruchnahme von Sonderurlaub auszugleichen sind.
- Dienstliche Belange stehen nicht entgegen.

Während der Ferienzeit wird Sonderurlaub zu diesem Zweck nicht gewährt.

Unberührt bleibt Urlaub

- gemäß § 12 Absatz 2 SächsUrlMuEltVO (sog. Kind-Krank-Tage) und
- gemäß § 14 Absatz 2 Absatz 2 Satz 2 SächsUrlMuEltVO zum Zwecke der Kinderbetreuung aufgrund einer Schließung von Schulen, Kindertagesstätten oder sonstigen Betreuungseinrichtungen wegen der Ausbreitung des Corona-Virus (auf Grundlage des gemeinsamen Erlasses von SMI und SMF vom 30. März 2020).